Kaufmannseigenschaften nach HGB

Handelsgesellschaften
(GmbH, AG)

Gewerbetreibende
(außer Handelsgesellschaften)

Land- und Forstwirte

mit kaufm. Organisation

ohne kaufm. Organisation

Formkaufmann
„Kaufmann kraft Rechtsform“

Istkaufmann
„Handelsgewerbe“

Kannkaufmann
„freiwillige Eintragung ins HR“ (Wahlrecht)

HR-Eintrag ist konstitutiv

HR-Eintrag ist deklaratorisch

HR-Eintrag ist konstitutiv

keine HR-Eintragung

Kaufmann nach HGB

Nicht-Kaufmann
(Kleingewerbetreibender)

HGB gilt in vollem Umfang:

- Buchführungspflicht
- HR-Eintragung notwendig
- führt Firma
- kann Prokura erteilen
- kann Personengesellschaft gründen
- bürgt selbstschuldnerisch

BGB gilt, HGB nur in beschränktem Umfang:

- eingeschränkte Buchf.
- keine Firma, keine Prokura
- keine Personengesellschaft

© N. Böing – www.nboeing.de